

j) Nr. 166/25
(Irreführung – Website und Bestellplattform von «██████ Zürich»)

Die Zweite Kammer,

i n E r w ä g u n g :

- 1 Die Beschwerdeführerin richtet ihre Beschwerde gegen die Website und Bestellplattform der Beschwerdegegnerin. Die Beschwerdegegnerin trete unter dem Namen «██████ Zürich» auf, obwohl es sich nachweislich um einen Anbieter mit Sitz und Logistik in China handle. Die Bewerbung der Produkte erfolge in deutscher Sprache mit Preisen in Schweizer Franken und einem als Schweizer Anbieter getarnten Auftritt. Der prominent platzierte Begriff «██████ Zürich» sowie fehlende Transparenz über den wahren Versand- und Rücksendeort würden zur irrgen Annahme führen, dass es sich um einen in der Schweiz ansässigen Anbieter handle.
- 2 Innert angesetzter Frist ist keine Stellungnahme der Beschwerdegegnerin eingegangen.
- 3 Kommerzielle Kommunikation ist unlauter, wenn ein Unternehmen sich durch die Kommunikation unrichtiger oder irreführender Darstellungen, Aussagen oder Angaben vorteilhafter darstellt. Insbesondere müssen Darstellungen, Aussagen und Angaben über den Anbieter, seine Geschäftsverhältnisse und auch seinen Sitz bzw. den Ort der operativen Tätigkeit wahr und klar sein (Art. 3 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes gegen unlauteren Wettbewerb, UWG und Grundsatz Nr. B.2 Abs. 1 und 2 Ziff. 1 der Lauterkeitskommission).
- 4 Nach den unwidersprochen gebliebenen Ausführungen der Beschwerdeführerin weckt die Beschwerdegegnerin beim Publikum den irreführenden Gesamteindruck auf ihrer Website, es handle sich bei ihr um eine Anbieterin mit Sitz in der Schweiz bzw. in Zürich. Zu diesem falschen Eindruck trägt insbesondere die Kombination des Namens «██████» und die Angabe «Zürich» in der Anbieterbezeichnung bei. Es liegen keinerlei Belege für eine Geschäftstätigkeit in der Schweiz bzw. in Zürich vor. Damit verstößt die Beschwerdegegnerin gegen Art. 3 Abs. 1 lit. b UWG sowie gegen den Grundsatz Nr. B.2 Abs. 1 und 2 Ziff. 1 der Lauterkeitskommission und die Beschwerde ist gutzuheissen.

b e s c h l i e s s t :

Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Beschwerdegegnerin wird empfohlen, inskünftig die beanstandete Webseite oder deren Nachfolgeauftritt so auszugestalten, dass sie sich, ihre Geschäftsverhältnisse sowie ihren Sitz bzw. den Ort ihrer operativen Tätigkeit klar und transparent darstellt.